



Spezifische Richtlinie

Low Emission Flooring Systems





Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Kurzbeschreibung.....	3
3	Anforderungen/Kriterien	3
4	Mustermaterial.....	4
5	Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung.....	4
6	Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente	4
7	Normen/Regelwerke.....	4
8	Erläuterungen/Begriffe.....	4

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH

Siebenhirtenstrasse 12A, Objekt 8,

1230 Wien

Österreich

Erscheinungsort: Wien

Verlag+Druck: Eigenvervielfältigung

Ausgabe: 07/2021

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Bodenbelags – Systemaufbauten für den Innenraum und legt die Kriterien für die INSPECTED QUALITY Kennzeichnung mit Low Emission fest.

Als Bodenbelag – Systemaufbau im Sinne dieser Richtlinie gelten alle verarbeiteten Materialschichten über dem Estrich eines Bodens.

2 Kurzbeschreibung

Die Bestimmung des Emissionsverhaltens erfolgt gemäß EN 16516. Die Geruchsprüfung erfolgt gemäß ONR 195702.

Die Berechnung der TVOC Werte erfolgt gemäß der Berechnungsmethode des AgBB Schemas. Die Einzuhaltenden Prüfwerte (Kammerprüfwerte) liegen um das 10 fache niedriger als die im derzeit gültigen AgBB Schema angeführten Werte.

3 Anforderungen/Kriterien

Für die Berechtigung ein Bodenbelagssystem mit der INSPECTED QUALITY Kennzeichnung zu versehen, muss dieses hinsichtlich des Emissionsverhaltens den nachfolgend genannten Kriterien entsprechen.

	Kammerprüfwerte	
	3. Tag	28. Tag
Summe VOC C ₆ – C ₁₆ ¹	≤ 1 mg/m ³	≤ 0,1 mg/m ³
Summe SVOC > C ₁₆ – C ₂₂	---	≤ 0,01 mg/m ³
R-Wert basierend auf auf AgBB-NIK-Werten		< 1
Summe VOC ohne NIK	---	≤ 0,01 mg/m ³
Flüchtige kanzerogene Substanzen gemäß EU-Kat. 1A und 1B	≤ 0,01 mg/m ³	≤ 0,001 mg/m ³
Summe VOC ohne NIK	---	≤ 0,01 mg/m ³
Formaldehyd	---	≤ 0,06 mg/m ³

Intensität des Geruches	≤ Note 3
Art des Geruches	kein, als für die Materialien als untypisch klassifizierter Geruch

¹ Neben dem TVOC Gehalt dürfen für die identifizierbaren Einzelstoffe die jeweils gültigen Vorsorgerichtwerte (RW I) nicht überschritten werden.



4 Mustermaterial

Zur Prüfung sollen Muster angeliefert werden, deren Produktion maximal acht Wochen zurückliegt.

Flüssige, pastöse oder pulverförmige Verlegewerkstoffe sind im Originalgebilde anzuliefern. Zu jedem Gebinde ist das Herstellungsdatum/Abfülldatum und die Chargennummer anzugeben.

Bei Bahnen- und Rollenware wird die Rolle mindestens 2 Meter weit abgerollt. Bei breiten Bahnen wird ein Muster mit einer Fläche von mindestens 1 m² aus der Mitte der Bahn entnommen. Bei schmaleren Bahnen (< 1 m Breite) erfolgt die Entnahme über die gesamte Rollenbreite auf einer für die Prüfung ausreichenden Länge.

Die Muster sind in Aluminiumfolie zu verpacken und anschließend luftdicht in Polyethylen- oder Polypropylenfolie zu verpacken. In jeder Verpackungseinheit darf nur ein Muster enthalten sein. Von der Probenentnahme bis zur luftdichten Verpackung darf höchstens 1 Stunde vergehen. Gemeinsam mit den Mustern sind die Datenblätter der einzelnen Bodenbelags-Systemkomponenten sowie eine ausführliche Verlegeanleitung mit zu liefern.

5 Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung

Die Berechtigung zur Kennzeichnung ist 3 Jahre gültig. Für die Weiterverleihung der Kennzeichnungsberechtigung ist eine Re-Zertifizierung notwendig. Die Re-Zertifizierung beinhaltet die gleiche Vorgangsweise und die gleichen Prüfungen wie die Erstzertifizierung.

6 Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente

- INSPECTED QUALITY Antragsformular
- INSPECTED QUALITY Konformitätserklärung
- INSPECTED QUALITY Kennzeichnungsrichtlinie allgemein

7 Normen/Regelwerke

- EN 16516 – Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe – Bestimmung der Emission in den Innenraum
- AgBB – Prüf- und Bewertungsschema für flüchtige organische Verbindungen aus Bauprodukten in der jeweils gültigen Fassung.
- ONR 195702 – Sensorische Bestimmung der Intensität und Art von Gerüchen von Bauprodukten.

8 Erläuterungen/Begriffe

Richtwert I

Der Richtwert I (RW I - Vorsorgerichtwert) beschreibt die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft, bei der bei einer Einzelstoffbetrachtung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand



auch dann keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wenn ein Mensch diesem Stoff lebenslang ausgesetzt ist. Eine Überschreitung ist allerdings mit einer über das übliche Maß hinausgehenden, unerwünschten Belastung verbunden.

Es gelten jeweils die Richtwerte veröffentlicht unter:

<http://www.bundesumweltamt.de/gesundheit/innenraumhygiene/richtwerte-irluft.htm>

Die ausführlichen Begründungen zu den oben genannten Richtwerten sind unter oben genannter Homepage veröffentlicht.

Innenräume

Gemäß VDI 4300 Blatt 1 und ISO 16000-1 sind Innenräume Private Wohn- und Aufenthaltsräume, Räume in öffentlichen Gebäuden, Arbeitsräume- und Arbeitsplätze, die nicht durch Arbeitsplatzgrenzwerte (MAK = maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) geregelt sind und Fahrgasträume (Kraftfahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel).

Geruch

Der Geruch (olfaktorische Wahrnehmung) ist die Interpretation der Sinnes-Erregungen, die von den Chemorezeptoren der Nase an das Gehirn eines Lebewesens geliefert werden.

Intensität des Geruches

Die Intensität des Geruches ist die Stärke der Geruchsempfindung, die durch einen Geruchsreiz ausgelöst wird.

Art des Geruches

Die Art des Geruches ist die verbale Beschreibung der Geruchsempfindung im Vergleich mit bekannten Substanzen.

Flüchtige organische Substanzen

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) ist die Sammelbezeichnung für organische Stoffe, die leichtflüchtig sind bzw. schon bei niedrigen Temperaturen (z.B. Raumtemperatur) verdampfen. Flüchtige organische Verbindungen werden gemäß der WHO nach ihrem Siedepunkt bzw. der daraus resultierenden Flüchtigkeit eingeteilt. TVOC, total volatile organic compounds sind die Summe aller vorliegenden VOCs.

Beschreibung	Siedebereich
WVOC – sehr flüchtige organische Verbindungen	< 0 bis 50...100°C
VOC – flüchtige organische Verbindungen	50...100 bis 240...260°C
SVOC – schwer flüchtige organische Verbindungen	240...260 bis 380...400°C
POM – organische Verbindungen verbunden mit Feststoffen oder mit organischen Feststoffen	>380° C